

# **Stellplatzordnung**

## **Wohnmobilstellplatz**

### **Barthmühle Garsebach**

#### **§ 1 Abgrenzung der Nutzung**

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

#### **§ 2 Nutzung des Stellplatzes**

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal drei Nächte zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage beim Betreibe. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Personenkraftwagen (PKW), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern, Reisemobilen ohne WC, sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils bis spätestens 12:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten.
- (3) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden geahndet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (5) Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (6) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.

- (7) Nicht erlaubt ist:
- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
  - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
  - das Zelten,
  - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen,
  - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
  - das Abbrennen von Lagerfeuern,
  - Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
  - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
  - das Freihalten von Stellplätzen
  - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
- (8) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren ist untersagt.
- (9) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
- (10) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist umgehend zu entfernen.
- (11) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (12) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen).

### **§ 3 Haftung, Beschädigung**

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers.

Der Stellplatzbenutzer stellt dem Eigentümer frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Glück zu

Ihre Familie Riße